

**Rechnungsprüfungsordnung
für den
Kreis Wesel
vom 31.03.2020**

Zur Durchführung der in den §§ 26 Abs. 1 Buchstabe q, 53 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 759), §§ 57, 59 Abs. 3, 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 759), die gemäß § 53 KrO NRW auch für Kreise gelten, enthaltenen Bestimmungen ist im Wege der äußersten Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO namens des Kreistages des Kreises Wesel am 19.03.2020 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen worden.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 11 KrO NRW).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Kreis Wesel unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Wesel.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 49 Abs. 1 KrO NRW).
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW).

§ 3 Organisation

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellv. Leitung, den Prüfern und den sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung, die stellv. Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss ein hauptamtlicher Bediensteter des Kreises sein und die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

Die stellv. Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Kreistags und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).
- (5) Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die gesetzlich übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in §§ 102, 104 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW geregelt.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die Aufgaben gem. § 104 Abs. 2 GO NRW wahr:
 - 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Abs. 2 GO NRW,

3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW sind Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit -also vor der tatsächlichen Auftragserteilung – zu prüfen, soweit der Nettoauftragswert (ohne Mehrwertsteuer) die in der Dienstanweisung für das Vergabewesen festgelegten Wertgrenzen übersteigt. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Anschlussaufträge vor deren Rechtswirksamkeit. Davon unberührt bleibt die Pflicht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben unterhalb der festgelegten Wertgrenzen vor deren Rechtswirksamkeit in Stichproben und auch nachträglich zu prüfen.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Kreistag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses gem. §§ 59 Abs. 3, 102 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW
 2. die Beratung der Verwaltung im Rahmen der in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 genannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 3. die Prüfung von Kassen-und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Benehmen mit dem Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt (Visa-Kontrolle),
 4. die Prüfung von Kassen-und Buchungsunterlagen zu Schlussrechnungen von kreiseigenen Maßnahmen des Hoch-, Tief-und Landschaftsbaues (Bauleistungen incl. Architekten-und Ingenieurleistungen) sowie Ein-und Auslieferungsanordnungen zu Sicherheitsleistungen durch die Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, die die von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegten Wertgrenzen übersteigen (ständige Visakontrolle),
 5. die Prüfung der Rechnungs-, Zahlungs- und Buchführung der Wasser-und Bodenverbände, die die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises zur Prüf-
stelle bestimmt haben,

6. beratende (gutachtliche) Prüfung vor Erlass von wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen einschließlich innerbetrieblicher Kostenrechnungen,
7. die beratende (gutachtliche) Prüfung vor Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkung sowie der Ausgestaltung eines dem Kreis vorzubehaltenden Prüfungsrechtes,
8. die Prüfung der Jahresrechnungen des Landestheaters Burghofbühne Dinslaken Landestheater im Kreis Wesel e. V.,
9. die Prüfung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel,
10. die begleitende Prüfung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein,
11. Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgabe fachlich leistbar ist und die Erledigung der eigenen Prüfgeschäfte nicht gefährdet.

Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

Durch die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben und der übernommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der ihr gem. § 5 übertragenen Aufgaben Aufträge zur schwerpunktmäßigen Prüfung erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (4) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden (Dienst-)Stellen alle für die Prüfung notwendigen Aus-

künfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist der Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen, zu Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. zu gewähren, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen, ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Informationen gespeichert sind, zu gewähren.

- (2) Die Leitung und die Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach §§ 102, 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Stehen diesen in den Abs. 1 bis 3 genannten Verlangen anderslautende Vorschriften entgegen, so ist dem Landrat Mitteilung zu machen. Dieser entscheidet, ob der Leitung und den Prüfern dennoch unbeschränkte Ermittlungen gestattet sind.
- (5) Die in Abs. 1 genannten (Dienst-)Stellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW). Dabei sind die für derartige Dritte in § 104 Abs. 7 GO NRW genannten Ausschlussgründe zu beachten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (8) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschüssen die Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den im Einzelfall betroffenen Vorstandsbereichen, Fachdiensten und Organisationseinheiten unter Darlegung des

Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Das Gleiche gilt auch für Verluste, z. B. durch Diebstahl, Beraubung, Veruntreuung, Feuer sowie bei Hinweisen auf Korruption.

- (2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind der örtlichen Rechnungsprüfung von dem Vorstandsmitglied oder der Leitung des Fachdienstes bzw. der Organisationseinheit mitzuteilen. Für den Fall, dass das Vorstandsmitglied, die Leitung des Fachdienstes bzw. der Organisationseinheit selbst betroffen sind, macht die Vertretung Mitteilung. Zugleich ist der Landrat über das zuständige Vorstandsmitglied bzw. über die Leitung der Dienststelle i. S. v. § 8 LPVG zu benachrichtigen.
- (3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, haben das Vorstandsmitglied oder die Leitung des Fachdienstes bzw. der Organisationseinheit – sind diese selbst betroffen, die Vertretung – zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Nutzung der Informationstechnologie des Kreises sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Die Hardware ist der örtlichen Rechnungsprüfung auszuhändigen. Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn der Landrat dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 - 3 gelten analog für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel. Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Leitung der Dienststelle i. S. v. § 8 LPVG über Vorkommnisse nach Abs. 1, soweit die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel betroffen ist, zu unterrichten. Der Landrat ist hierüber ebenfalls zu benachrichtigen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Leitung der Dienststelle i. S. v. § 8 LPVG über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Kreises Wesel im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterrichten.
- (6) Kassenfehlbeträge, soweit sie einen Betrag von 50,- € übersteigen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Haushaltswirtschaft berühren, unabhängig von einer allgemeinen Veröffentlichung, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle Vorschriften und Verfügungen bzw. alle sonstigen Unterlagen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Kreises Wesel betreffen und die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Organisations-, Stellen-, Geschäftsverteilungs- und Dienstverteilungspläne, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, EDV-Dokumentation, hierzu geführte Verzeichnisse und dgl.) Soweit die der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die örtliche Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; auf Wunsch ist der örtlichen Rechnungsprüfung ein entsprechender Lesezugriff auf die elektronischen Fundstellen zu erteilen.
- (9) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (10) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen einschließl. evtl. Programmänderungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der feststellungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung im Rechnungslegungssystem DZ-Kommunalmaster /SAP und in den eingesetzten Fachverfahren von den Fachdiensten und Organisationseinheiten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Wesel Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (12) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die beteiligten Stellen einen Zeitraum von mindestens drei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen. Auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung sind für das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführte Vergaben und erteilte Aufträge unterhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenzen listenmäßig zu melden. Die Meldung muss mindestens Angaben zu Vertragsgegenstand, Vergabewert und Auftragsnehmer enthalten.

- (13) Der Leitung und der stellvertretenden Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ein uneingeschränkter, den Prüfern ein auf ihre fachliche Ausrichtung beschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Kreistages, öffentlicher und nichtöffentlicher Teil, zu gewähren.
- (14) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts/Lageberichte von Eigenbetrieben des Kreises und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, un-
aufgefordert vorzulegen.
- (15) Die Rechnungsprüfung ist über alle Prüfungsmaßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfungsstellen zu unterrichten. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit – Interne Revision usw.) einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die zu prüfenden Vorstandsbereiche, Fachdienste, Organisationseinheiten und die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Anhaltspunkte für dolose Handlungen (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung, Urkundenfälschung), Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung das zuständige Vorstandsmitglied, die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung Kreis Wesel, ggf. den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Verwaltung, die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel und sonstige Einrichtungen, der bzw. denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Die Frist beträgt grundsätzlich vier Wochen, außer, es ist eine andere Frist vereinbart.

§ 10 Innenrevision

- (1) Innenrevisionen, die bei den Vorstandsbereichen, Fachdiensten, Organisationseinheiten oder Betrieben eingerichtet sind oder werden, sind zur engen Zusammenarbeit mit der örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet.
- (2) Die Zusammenarbeit ist in Dienstanweisungen für die Innenrevisionen unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung zu regeln.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der Planung und Durchführung der risikoorientierten Jahresabschlussprüfung berücksichtigt werden können.

§ 11 Unterrichtungspflicht

- (1) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung des § 104 Abs. 4 GO NRW unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Prüfaufträge des Landrates im Sinne des § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet den Prüfungsausschuss und den Landrat von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Vor Feststellung durch den Kreistag sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch die örtliche Rechnungsprüfung im Auftrag des Prüfungsausschusses zu prüfen (Jahresabschlussprüfung), § 102 Abs. 1 S. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW).
- (2) Der Landrat leitet den vom Kämmerer nach Maßgabe des § 95 GO NRW aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach Bestätigung der örtlichen Rechnungsprüfung zu (§ 102 Abs. 6 S. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW).
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist zu gestatten, die Bücher und Schriften des Kreises sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen (§ 102 Abs. 6 S. 2 GO NRW). Dabei kann sie vom Landrat alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind (§ 102 Abs. 7 S. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW).
- (4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichtes erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Berichtigung des Entwurfs zur Verfügung.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW zur Prüfung zu. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob
1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen (§ 102 Abs. 8 GO NRW i. v. m. § 53 KrO NRW).
- (6) Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW).
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, in der über den Jahresabschluss und den Lagebericht beraten wird, teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten (§ 59 Abs. 3 S. 3 GO NRW).
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des schriftlichen Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW) und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung (§ 59 Abs. 3 S. 1 und S. 4 GO NRW).
- (9) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 59 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag zu berichten (§ 59 Abs. 4 S. 2 GO NRW).
- (10) Soweit die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, bringt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Kreisausschuss dem Kreistag ihre abweichende Auffassung zur Kenntnis.

- (11) Nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss entscheidet der Kreistag über die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses (§ 96 GO NRW, § 26 KrO NRW).
- (12) Die Absätze 1 bis 11 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 13 Sonstige Prüfungsberichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Landrat, dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer dem nach § 93 GO NRW bestellten Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (4) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen von organisationsübergreifender Bedeutung, sind die hiervon betroffenen Dienststellen / Organisationseinheiten ebenfalls zu unterrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung Wesel in Kraft.

Wesel, 31.03.2020

Der Landrat

gez. Dr. Müller